



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06100 Halle (Saale)

Präsident des
Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
Herrn Pleye
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

23. August 2011

**Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2011
Begründung des Widerspruchs gegen die Haushaltsverfügung vom 21. Juli 2011**

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2011 richtet sich der Widerspruch gegen Ziffer 1 (Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2011) und gegen Ziffer 2 (Beanstandung des Beschlusses gegen das Haushaltskonsolidierungskonzept) Ihrer Haushaltsverfügung vom 21. Juli 2011.

Auch gegen die Anordnung aus Ziffer 3 der Haushaltsverfügung zu einer Berichterstattung über jede beabsichtigte Ausgabe, für die keine unmittelbar fällige rechtliche Verpflichtung besteht, wird Widerspruch erhoben. Trotzdem wird die Stadt Halle (Saale) die Anordnung zur Berichterstattung befolgen.

Bereits bei der fristwahrenden Einlegung des Widerspruchs am 04. August 2011 habe ich vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines Stellenbedarfskonzeptes (Ziffer 4 der Haushaltsverfügung) unabhängig von der Anordnung des Landesverwaltungsamtes im Rahmen der Haushaltsplanung 2012 vorgesehen ist.

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 111/144/00760

Der Widerspruch der Stadt Halle (Saale) erfolgt mit folgender

Begründung:

Nach Auffassung der Stadt Halle (Saale) entsprechen die Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2011 und über das Haushaltskonsolidierungskonzept den gesetzlichen Anforderungen.

Zu 1. (Beanstandung der Haushaltssatzung 2011)

Der Beschluss der Stadt Halle (Saale) über die Haushaltssatzung 2011 verstößt unserer Meinung nach nicht gegen die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und damit nicht gegen das Gesetz.

Ihre Entscheidung leiten Sie aus der Verpflichtung gem. § 156 Abs. 3 GO-LSA ab, den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Auslegungsfähigkeit

Nach Meinung der Stadt ist der **Inhalt** dieser Regelung jedoch **auslegungsfähig**. Im **Ergebnis der Auslegung** ist der Haushalt unter Hinzurechnung von Forderungen der Stadt auf weitere Einnahmen gesetzeskonform.

Eine Unterdeckung führt nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit einer vorgelegten Haushaltssatzung.

Diese Einschätzung wird durch einen **Quervergleich** mit § 98 Abs. 2 (Finanzplanung) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt. Danach verlangt der Gesetzgeber lediglich, in der Finanzplanung Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

Der Gesetzgeber hält also prinzipiell auch einen Haushalt für statthaft, in dem die vollständige Deckung der Ausgaben nicht erreicht wird. Es müssen lediglich alle verfügbaren Einnahmen zur Deckung der Ausgaben eingesetzt werden.

Die Stadt Halle (Saale) hat alle ihre verfügbaren Einnahmen zur Deckung der Ausgaben in der Haushaltssatzung 2011 verwendet. Wie bereits in der Anhörung beim Landesverwaltungsamt am 07. Juni 2011 vorgetragen wurde, berücksichtigt die Erhöhung des Fehlbetrages gegenüber der Finanzplanung die Belastungen aus dem sogenannten „Bildungs- und Teilhabepaket“, die sich für das Jahr 2011 auf ca. 2,6 Mio. Euro belaufen. Diese Mehraufwendungen, die auch die anderen kreisfreien Städte und Landkreise in Sachsen-Anhalt betreffen, sind lediglich im Haushalt der Stadt Halle (Saale) bereits etatisiert worden. Auch in den anderen Gebietskörperschaften, die für die Umsetzung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ zuständig sind, wird es entsprechende Mehraufwendungen geben. Daher ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser objektiv von außen eingetretene Umstand als Abweichung von der Finanzplanung der Stadt bei der Planaufstellung angelastet wird.

Die Stadt Halle (Saale) hat für die dann verbleibende Überschreitung von 3,4 Mio. Euro konkrete Maßnahmen und Entwicklungen vorgetragen, die zur Ergebnisverbesserung im Jahr 2011 beitragen, und die Mehraufwendungen über den Anteil hinaus kompensieren, den die Stadt Halle (Saale) zu vertreten hat. Dabei handelt es sich um

1. Aktualisierte Steuerschätzung Stand Mai 2011 (+ 1,0 Mio. Euro)
2. Verbesserte Einnahmen-Entwicklung aus der Gewerbesteuer (+ 1,0 Mio. Euro)
3. Fortschreibung und Senkung der Kosten der Unterkunft – KdU – (- 1,7 Mio. Euro)

Damit liegt kein Verstoß gegen eine ordnungsgemäße Finanzplanung vor. **Der Zielfehlbetrag für das Jahr 2011 von ca. 22,1 Mio. Euro entspricht den bisherigen Planungen im Rahmen der Konsolidierung.**

Beurteilungs- und Ermessensspielräume eröffnen sich also.

Ergebnis der Auslegung

Nach dem **Wortlaut** des Gesetzes wird der allgemeine Haushaltsgrundsatz des Ausgleiches von Ausgaben durch die Einnahmen nicht erfüllt, da das Zahlenwerk der Haushaltssatzung eine Unterdeckung zeigt.

Nach der **Systematik der Gemeindeordnung** des Landes Sachsen-Anhalt lässt bereits der Titel von § 156 GO-LSA (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) erkennen, dass der Gesetzgeber auch besondere Haushaltssituationen zulassen will.

Das Tatbestandsmerkmal der „Einnahmen“ im Sinne von § 156 Abs. 3 GO-LSA ist nach Auffassung der Stadt interpretationswürdig.

Zu berücksichtigen sind nicht nur die in der Haushaltssatzung angesetzten Beträge, sondern auch die nach den Grundsätzen der Kameralistik nicht bilanzierungsfähigen Forderungen auf Einnahmen.

Dem liegen nach Auffassung der Stadt folgende Sachverhalte zugrunde:

- a) Vollständige Vergütung von Leistungen, die die Stadt für das Land erbringt
- b) Angemessene finanzielle Ausstattung der Stadt für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben
- c) Rückwirkende Korrektur eines Kalkulationsirrtums des Landes bei der Berechnung der FAG-Mittel

Unter **Hinzurechnung** dieser **Forderungen der Stadt auf weitere Einnahmen** wären die Ausgaben gedeckt.

zu a) Vollständige Vergütung von Leistungen der Stadt für das Land

Die Stadt Halle (Saale) übernimmt Leistungen für das Land, damit Sachsen-Anhalt eine überregionale Ausstrahlungskraft erzielt. Erinnern möchte ich insoweit an die Leuchttürme der Einrichtungen für die Hochkultur oder an diverse Stützpunkte für den Leistungssport, die auf dem Gebiet unserer Stadt angesiedelt sind.

Den Betrieb der genannten Einrichtungen übernimmt die Stadt.

Für ihre Dienstleistungen erhält die Stadt nicht nur keine angemessene Vergütung, sondern hat darüber hinaus auch noch die Folgekosten für die Bereitstellung des Angebotes aus dem eigenen kommunalen Haushalt in wesentlichen Teilen zu finanzieren.

Ein vollständiger Ersatz der eigenen Ausgaben würde die städtische Einnahmeseite deutlich erhöhen. In diesem Zusammenhang ist die seit 1992 nicht gelöste **Stadt-Umland-Frage** und die dazu ergangenen Landesgesetze zu nennen. Hier nimmt die Stadt Halle (Saale) viele zentralörtliche Aufgaben, insbesondere für das Umland und im Interesse des Landes wahr, ohne dafür adäquate Zuweisungen zu erhalten. **Nach Modellberechnungen der Stadt Halle (Saale) würden dem städtischen Haushalt durch die Gemeinden mit hohen Verflechtungsbeziehungen im Saldo rd. 30,0 Mio. Euro an Einnahmen bzw. etatentlastend im Verwaltungshaushalt zufließen.**

zu b) Angemessener Finanzausgleich zur Erfüllung der städtischen Aufgaben

Die Aufgaben unserer Stadt regelt § 1 Abs. 1 der GO-LSA. Danach hat eine Gemeinde ihre Angelegenheiten mit dem Ziel zu verwalten, dass Wohl ihrer Einwohner zu fördern.

Grundsätzlich hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Einnahmen aufzubringen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 GO-LSA).

Das Grundproblem der Stadt Halle (Saale) liegt – wie oben beschrieben – in der nicht gelösten Stadt-Umland-Frage.

Der Gesetzgeber hat diese missliche Situation für eine Gemeinde erkannt und in § 3 Abs. 2 eine entsprechende Regelung verfasst. Danach stellt das Land die erforderlichen Mittel durch den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung, soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen.

Die Stadt ist der Auffassung, dass ein aufgabenbezogener Finanzausgleich aus dem grundgesetzlich verankerten Konnexitätsprinzips erfolgt. Die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich sind dementsprechend gerechter auf die Gebietskörperschaften, die mit den gesetzlich übertragenen Aufgaben betraut sind, zu verteilen. **Mit ihren Widersprüchen zum Finanzausgleich 2010 (vom 15. Juni 2010) und 2011 (vom 18. Februar 2011) und den dortigen Ausführungen macht die Stadt deutlich, dass der aufgabenbezogene Verteilungsmaßstab nicht erfüllt ist** und somit den grundgesetzlichen Erfordernissen widerspricht. Die vom Landesverwaltungsamt kritisierten Zahlen zum Finanzausgleich basieren auf dem Ergebnis der Finanzstrukturkommission des Landes. Dem Ergebnis der Kommission liegt eine Untersuchung zugrunde, welche Zuweisungen des Landes an die Kommunen notwendig sind, damit diese die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

Demnach stünden der Stadt ca. 211 Mio. Euro an Zuweisungen aus dem Finanzausgleich zu, die – ohne Ausweitung der Finanzmasse – aus dem kreisangehörigen Raum umzuschichten wären. Stattdessen hat die Stadt Halle (Saale) ausgehend von dieser Basis im Durchschnitt der letzten Jahre rd. 30,0 Mio. Euro/jährlich zu wenig erhalten.

Da die Zahlen zum FAG eine nachvollziehbare Grundlage in den Ergebnissen der Finanzstrukturkommission des Landes haben und die Erfüllung des Konnexitätsprinzips durch ein Bundesland gegenüber seinen Kommunen bereits höchststrichterlich entschieden ist, entbehrt die Kritik einer fehlerhaften Veranschlagung der Planzahlen für die FAG-Zuweisungen einer nachvollziehbaren Grundlage.

Vielmehr wäre die Stadt Halle (Saale) dankbar, wenn sich die Kommunalaufsicht des Landesverwaltungsamtes hier aktiver und stärker bei der Landesregierung, aber auch der Landespolitik, für die notwendige städtische Finanzausstattung und die Belange der Stadt Halle (Saale) einsetzt.

Daraus ist abzuleiten, dass ist die **Stadt Halle (Saale)** für ihre Aufgabenerfüllung **unterfinanziert ist. Eine Verbesserung ist entweder nur durch Gebietsänderungen zugunsten der Stadt Halle (Saale) oder aber durch erhöhte Zuweisungen aus dem FAG möglich.**

zu c) Rückwirkende Korrektur eines Kalkulationsirrtums

Ein **Kalkulationsirrtum** des Landes bei der Ermittlung des kommunalen Finanzausgleiches hat die einnahmeseitige Schieflage nochmals dramatisch verstärkt. Wie sich die vom Land ermittelten Zahlen bzw. Finanzbedarfe herleiten ist höchst intransparent und nicht nachvollziehbar.

Offenkundig werden sämtliche Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, die ausschließlich zweckgebunden der Abdeckung des Altdefizites dienen und gerade nicht frei verfügbare Einnahmen sind, voll angerechnet.

Dies trifft auch auf die Beiträge der städtischen Beteiligungen zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Halle (Saale) zu. Damit werden alle Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ad absurdum geführt werden.

Die Einnahmen aus der Verwertung des kommunalen Beteiligungsvermögens kommen also nicht der Stadt selbst, sondern den übrigen Gebietskörperschaften des Landes zu Gute. Die städtischen Beteiligungen haben folgerichtig die Ertragskraft des Landes und des Umlandes gestärkt.

Bei der Stadt Halle (Saale) macht dies konkret seit 2006 folgende Teilbeträge aus, die sich direkt auf die Finanzbedarfe (hier der kreisfreien Städte) und damit die Höhe der Zuweisungen im Rahmen des FAG negativ auswirken:

Haushaltsjahr	Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs angerechnete Beträge der Haushaltskonsolidierung	Negative Folgewirkungen auf die Höhe des Finanzausgleichs für die Stadt Halle (Saale)
2006 ¹	6,4 Mio. €	FAG 2010 - 6,0 Mio. € FAG 2011 - 6,0 Mio. €
2007 ²	30,9 Mio. €	
2008 ³	28,8 Mio. €	FAG 2012 - 15,0 Mio. € FAG 2013 - 15,0 Mio. €
2009 ⁴	30,8 Mio. €	
2010	(VNG-Erlöse) 73,0 Mio. €	
gesamt	169,9 Mio. €	- 42,0 Mio. €

¹ Insbesondere aus dem Verkauf eines städtischen Unternehmens

² Insbesondere aus dem Verkauf von Grundstücken und Krankenhäusern

³ Insbesondere aus dem Verkauf von Wohnungen und Gewinnausschüttungen

⁴ Insbesondere aus dem Verkauf von städtischen Unternehmen sowie Gewinnausschüttungen

Nach Auffassung der Stadt ist die oben aufgezeigte Berechnungsmethode und Verfahrensweise mit einer ordnungsgemäßen, den Finanzbedarf der Kommunen Rechnung tragenden Finanzausgleich, unvereinbar. Es kann nicht sein, dass sich das Landesverwaltungsamt diesen Systemfehlern im FAG verschließt.

Eine rückwirkende Korrektur des Kalkulationsirrtums würde die städtische Einnahmesituation im laufenden Jahr 2011 um ca. 12,0 Mio. Euro stärken.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass bei einnahmeseitiger Berücksichtigung der dargestellten Sachverhalte deutlich der Zielfehlbetrag von ursprünglich 19,5 Mio. Euro erreicht werden könnte. **Nunmehr wird aber die Stadt Halle (Saale) für einen gravierenden Systemfehler des FAG – einer nicht gelösten Aufgabe in Landeszuständigkeit – in doppelter Hinsicht bestraft.**

Der Stadt Halle (Saale) ist daher nicht ersichtlich, gegen den allgemeinen Haushaltsgrundsatz nach § 156 GO-LSA verstoßen zu haben.

Zu 2. (Beanstandung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes)

Die Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates über das Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach unserer Auffassung **formaljuristisch** bereits deshalb nicht nachvollziehbar, weil bei einer angemessenen Finanzausstattung der Haushalt der Stadt ausgeglichen wäre. Die Prämisse für das Erfordernis eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes läge formaljuristisch danach nicht vor.

Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise besteht in unserer Stadt allerdings einhellig der Wille, die angehäuften Kredite möglichst schnell tilgen zu wollen.

Unter dem Primat der wirtschaftlichen Haushaltsführung haben wir mit dem Haushalt 2011 daher einen **Paradigmenwechsel** bei der Haushaltskonsolidierung vorgenommen. Danach soll der Abbau der Altdefizite zukünftig nicht mehr durch Vermögensverkäufe, sondern durch jährliche Überschüsse im Verwaltungshaushalt erreicht werden.

Wenn die Ausweitung des Zeitraumes für den Haushaltsausgleich über das Jahr 2019 durch die Kommunalaufsicht als Gesetzesverstoß gewertet wird, so wird nicht berücksichtigt, dass der Fünfjahreszeitraum in § 158 Abs. 3 GO LSA nicht als strikte Bindung anzusehen ist, denn in diesem Zeitraum können äußere, kommunalexterne Effekte auftreten, die ein Gegensteuern erfordern sowie eine Verschiebung der Auswirkungen geplanter Maßnahmen verursachen können. Die Verschiebung des Zeitraumes für den Ausgleich hat die Stadt mehrfach im Rahmen der laufenden Widerspruchsverfahren und des Paradigmenwechsels bei der Haushaltskonsolidierung bzw. des Abbaus des Altdefizits sachlich begründet.

Zur Begründung Ihrer Beanstandung führen Sie im Wesentlichen an, dass die für das Jahr 2011 avisierten Konsolidierungseffekte im in Höhe von 4,3 Mio. € voraussichtlich nicht erzielt werden können.

Soweit dies Maßnahmen im Bereich des städtischen Haushaltes betrifft, ist festzustellen, dass im Rahmen der Umsetzungsprozesse sowohl gesamtwirtschaftliche Aspekte eine Rolle spielen, aber vor allem auch ein unsynchrones Verhalten von anderen Behörden, insbesondere Landesbehörden, zu Erschwernissen in der Umsetzung führt.

Das unsynchrone Verhalten von Landesbehörden lässt sich bei der in der Verfügung aufgeführten Maßnahme „Reduzierung der Förderschullandschaft“ (Nr. 1) darstellen. Hier hängt der Erfolg der Konsolidierungsmaßnahme auch vom Agieren der Schulaufsicht beim Landesverwaltungsamt ab.

Des weiteren liegt bei der in der Verfügung aufgeführten Maßnahme „Absenkung der Kosten für die Schülerbeförderung“ (Nr. 2) eine gesamtwirtschaftliche Abwägung – über die zu enge Betrachtung des städtischen Haushaltes hinaus – vor, die einerseits eine Konsolidierung für den städtischen Haushalt herbeiführt, aber andererseits auch negative Tarifauswirkungen gegen die Stadt Halle (Saale) im MDV-Gebiet kompensiert sowie gesetzlich normierte Zahlungen aus dem BPerfG an die HAVAG nicht über Gebühr mindert.

Die haushaltsmäßige Berücksichtigung der in der Verfügung aufgeführten Maßnahme „Aufgabenkritik Wirtschaftsförderung“ (Nr. 7) wurde bereits auf das Jahr 2010 vorgezogen umgesetzt und hat deshalb im Jahr 2011 keine weitere strukturelle Auswirkung.

Unter dem **Aspekt der Wesentlichkeit** darf ich auf die umfangreichen Anstrengungen des Konzerns der Stadt Halle (Saale) in den letzten Jahren verweisen.

In der **Kernverwaltung** wurden **von 2002 bis einschließlich 2010 Konsolidierungseffekte durch Maßnahmen in den Verwaltungshaushalten von insgesamt rd. 114,0 Mio. Euro** erzielt.

Aus dem **Beteiligungsvermögen** der Stadt haben Entscheidungen allein in den Jahren 2007 bis 2010 Haushaltsauswirkungen in Höhe von rund $\frac{1}{4}$ **Milliarde Euro** erbracht.

Das Ziel der Erwirtschaftung jährlicher Überschüsse im Verwaltungshaushalt hat die Stadt durch unterschiedliche Maßnahmenpakete **konzeptionell unterlegt**.

Unter dem Titel „Zukunftsfonds Halle“ sollen Finanzmittel aus Anteilsverkäufen möglichst wirtschaftlich eingesetzt werden, um die Einnahmesituation der Stadt nachhaltig zu stärken und Ausgaben dauerhaft zu senken.

Mit dem „Shared Service-Projekt“ sollen Synergie-Effekte im Konzern der Stadt Halle (Saale) gehoben werden.

Diese beiden innovativen Lösungsansätze erfordern vorbereitend ein **umfassendes Kommunikationsmanagement**, um den Konzerngedanken bei den Akteuren in unserer Stadt zu etablieren und die Bereitschaft für eine erfolgreiche Zusammenarbeit herbeizuführen.

Die bereits identifizierten Maßnahmen selbst stellen aufgrund ihrer **Komplexität** nicht nur eine fachliche Herausforderung dar; letztlich stehen auch **personalwirtschaftliche Lösungen** an, wenn man die optimalsten Organisationsformen und Aufgabenzuschnitte bei einer Belegschaft von mehr als 6.000 Menschen finden und umsetzen möchte.

Insoweit kann die Stadt auf Erfahrungen aus dem Stadtwerke-Verbund, aber auch aus eigenen Personallösungen seit 2002 zurückgreifen. Allein im Stadtwerke-Verbund wurden in den Jahren 2009 und 2010 über 700 Personen in neue Strukturen überführt.

Zur Erläuterung der Komplexität und Zeitintensität bei der Umsetzung von Projekten darf ich beispielhaft auf zwei von Ihnen in Ihrer Haushaltsverfügung genannte Sachverhalte eingehen.

Bei dem Nachbesserungsschein zur Veräußerung der städtischen Anteile an der **Abfallwirtschaft Halle-Lochau GmbH** – eine Komponente des Konzepts zum Abbau des Altdefizits – hängt die Umsetzung im Wesentlichen davon ab, dass das Landesverwaltungsamt einer in wesentlichen Teilen neuen Sanierungsplanung für die Deponie Halle-Lochau zustimmt. Aufgrund der damit angestrebten Kostensenkungspotenziale lässt sich ein nachträglicher Kaufpreis für die Geschäftsanteile wirtschaftlich darstellen. Insofern hängt die Erfolgsaussicht des Projektes auch von der Entscheidungsfindung in Ihrem Hause ab.

Die Einnahmen aus der Veräußerung der städtischen Anteile an der **Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH** (FEO) hängen nicht nur von der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Berlin über den Bescheid des Bundesamtes für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen über die Verteilung der Geschäftsanteile ab.

Auch das Land Sachsen-Anhalt beschleunigt den Prozessablauf nicht unbedingt.

So hat das Land den Stadtwerke-Verbund aufgefordert, gegen den Bescheid zur Quotierung zu klagen. Ansonsten werde eine Rückabwicklung des Kaufvertrages mit der FSA abgelehnt.

Zu den Rahmenbedingungen unserer Haushaltskonsolidierung und zur **Einschätzung Dritter** (hier dem Statistischen Landesamt) darf ich auf den **Kommunalfinanzierungsbericht 2011** Bezug nehmen.

Zur Entwicklung des Finanzierungssaldos stellt der Kommunalfinanzierungsbericht 2011 unter Ziffer 7 eine deutliche Verbesserung im Verwaltungshaushalt der Stadt Halle (Saale) dar. Der Ausgabenanstieg im Verwaltungshaushalt habe sich im Vergleich der Jahre 2007 und 2010 verstetigt (vgl. Ziffer 44), die Personalausgaben seien rückläufig (vgl. Ziffer 51). Auffällig sei allerdings der Anstieg der Ausgaben für soziale Leistungen (vgl. Ziffer 57).

Die dargestellten Würdigungen des Kommunalfinanzberichtes 2011 zu den Konsolidierungsanstrengungen der Stadt Halle (Saale) lassen erkennen, **dass die der Beanstandung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zugrunde liegenden Überlegungen auch im Land Sachsen-Anhalt nicht unstreitig zu sein scheinen.**

Zu 3. Anordnung einer Berichtspflicht für beabsichtigte Ausgaben, für die keine unmittelbar fällig rechtlichen Verpflichtung bestehen

Das Landesverwaltungsamt hat angeordnet, über alle **beabsichtigten** Ausgaben, für die keine unmittelbar fällig rechtlichen Verpflichtung bestehen, zu berichten und Einzelfallentscheidungen zu treffen, um unnötige Härten zu vermeiden.

In der Sache selbst wird die Stadt der Anordnung nachkommen. Unabhängig von meinem Widerspruch bin ich gehalten, dieser Anordnung Folge zu leisten weil das Landesverwaltung mit Schreiben vom 27. Oktober 2010 der Stadt Halle (Saale) aufgegeben hat, in Erwägung zu ziehen, (Zitat) „Leistungsempfänger ohne gesetzliche oder kündbare vertraglichen Anspruch bereits jetzt auf einen dauerhaften oder längeren Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung aufmerksam zu machen und anzukündigen, dass ab Januar 2011 keine Leistungen mehr erfolgen und auch mit einer späteren Nachzahlung nicht gerechnet werden kann.“.

Diesem Hinweis ist die Stadt Halle (Saale) durch entsprechende Informationen an die betroffenen Leistungsempfänger nachgekommen. Zudem hat die Stadt Halle (Saale) ein entsprechendes verwaltungsinternes Vorlagesystem auf Einzelentscheidungsbasis etabliert.

Die inhaltliche Ausrichtung des Schreibens vom 27. Oktober 2010 und dessen Ergänzung um die aktuelle Anordnung führt dazu, dass de facto von den Verantwortungsträgern der Stadt Halle (Saale) keine Unterschriftsleistungen im durch das Landesverwaltungsamt beschriebenen Umfang, also für beabsichtigten Ausgaben, für die keine unmittelbar fällig rechtlichen Verpflichtung bestehen, mehr geleistet werden können. Dies ergibt sich zum einen aus der aufsichtsrechtlichen Anordnung und zum anderen aus einer vorläufigen Haushaltsführung, die sich nicht aus einem noch nicht beschlossenen, sondern einem schon beanstandeten Haushalt ergibt. Die rechtliche Konsequenz dieser Gemengelage, wären vorsätzlich rechtswidrige Unterschriftsleistungen, die in diesem Kontext auch im Sinne einer nachträglichen Überprüfung des Landesverwaltungsamtes im Rahmen der Berichtspflicht weder zumutbar noch verhältnismäßig wären.

Zu 4. Anordnung zur Erarbeitung und Vorlage eines Stellenbedarfskonzeptes

Die Verfügung weist einen Stellenplanvergleich zwischen Halle und Magdeburg aus und geht auf die fehlende Ausbringung von sogenannten „kw-Vermerken“ ein. Dieser Vergleich führt zur Anordnung eines Stellenbedarfskonzeptes.

Die Stadt ist der Auffassung, dass ein Stellenplanvergleich die organisatorischen Unterschiede, insbesondere was ausgelagerte Aufgabenbereiche angeht, berücksichtigen muss. Dies ist hier nicht geschehen.

Die Stadt Halle (Saale) weist in ihrem Stellenplan (Seite 806 ff.) 227 „kw-Vermerke“ aus, die sich wie folgt ergeben:

1.	in den Unterabschnitten der Ämter	11,500 VZS
2.	im Unterabschnitt 0295 Transferpersonal (zentralisiert)	70,625 VZS
3.	im Unterabschnitt 0295 Sozialstellen	16,125 VZS
4.	im Unterabschnitt 0290 befristete Stellen für Altersteilzeit in der Freizeitphase	128,738 VZS
Summe		226,988 VZS

Nach Abzug dieser Stellen ergibt sich ein Stellenvolumen von 2.354 VZS (zum Vergleich: Magdeburg: 2.320 VZS).

Unabhängig von meinem Widerspruch wird die Stadt Halle (Saale) ein Stellenbedarfskonzept erstellen.

Abschließend darf ich Sie bitten, unsere Rechtspositionen zu prüfen und Ihre Ermessensentscheidungen dahingehend zu überdenken, dass der Stadt Halle (Saale) ein angemessener Gestaltungsspielraum zur Erfüllung ihrer Verpflichtung im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung belassen wird.